

StrafR Aufsatz

Niklas Middelbeck*

Zeugenanonymität und Verteidigungsrechte

Internationaler Strafgerichtshof und Kosovo Specialist Chambers

Der Beitrag behandelt den Konflikt der Verfahrensrechte von Zeugen und Angeklagten. Im Blickpunkt steht der Zeugenschutz und das Recht auf ein faires Verfahren vergleichend beim Internationalen Strafgerichtshof und dem Kosovo-Sondertribunal.

A. Einführung

»A fair trial means not only fair treatment to the defendant but also [...] to the witness.«¹ In dieser Aussage deutet sich bereits an, dass es unter bestimmten Umständen zu einem Konflikt zwischen Zeugenschutz und einem fairen Verfahren kommen kann. Das Recht auf ein faires Verfahren kann beiden Prozessteilnehmern zustehen.² In einem rechtsstaatlichen Verfahren hat nämlich jedes Verfahrenssubjekt gesicherte Rechte. Zum einen der Zeuge, der eben nicht nur Beweismittel ist,³ in Form des Zeugenschutzes⁴ und zum anderen der Angeklagte in Form seiner elementaren Rechte.⁵ In Deutschland sind die Rechte des Zeugen verfassungs- und strafprozessual abgesichert.⁶ Jedoch enthält das deutsche Strafprozessrecht keinen eigenen Abschnitt zum Zeugenschutz, sondern die Vorschriften wurden in denjenigen Abschnitten eingefügt, in denen sie wirksam werden sollen.⁷ Um allgemein ein faires Verfahren nicht in

ein unfaires umschlagen zu lassen, muss also eine Balance der Rechte von Zeugen und Angeklagten gefunden werden. Der Versuch, eine entsprechende Balance zu finden und zu untersuchen, ist Grundlage der vorliegenden Arbeit. Hierzu wendet sie sich den Strafverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof und den »Kosovo Specialist Chambers«⁸ zu. Gerade im internationalen Strafprozess, der häufig von einer bedrohlichen Lage gegenüber Zeugen geprägt ist,⁹ sind effektive Zeugenschutzmaßnahmen nötig und sogar von noch größerer Bedeutung als in nationalen Prozessen.¹⁰ Als Begründung hierfür kann die höhere Abhängigkeit internationaler Strafverfahren vom Zeugenbeweis¹¹ angeführt werden.

Diese Arbeit beschäftigt sich zunächst mit der rechtlichen Verankerung des Zeugenschutzes und des Rechts auf ein faires Verfahren im Recht der jeweiligen Gerichte (B.). Hierbei wird die Struktur der beiden Systeme des Internationalen Strafgerichtshofs und des Kosovo-Sondertribunals verglichen (B. III.). Die entsprechenden Vorschriften sollen einander, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu akzentuieren, gegenübergestellt werden. Hierbei wird sich ein gravierender Unterschied zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Kosovo-Sondertribunal zeigen, der dann den weiteren Verlauf der Untersuchung bestimmen wird. An dieser Stelle sei bereits festgestellt, dass es natürlich im Spannungsverhältnis von Zeugenschutz und dem Recht auf ein faires Verfahren zahlreiche Unterschiede zwischen dem Kosovo-Sondertribunal und dem Internationalen Strafgerichtshof gibt. Jedoch kann diese Untersuchung nur ausgewählte Aspekte abdecken.

Auf der nächsten Ebene soll der Konflikt zwischen Zeugenschutz und dem Recht auf ein faires Verfahren näher beleuchtet werden (C.). Hierbei soll vor allem die exakte Ebene, auf der es zum Konflikt kommt, unter näherer Beachtung

* Der Autor studiert seit dem WS 2019/20 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Im Rahmen eines geförderten Auslandsaufenthaltes verbrachte er das WS 2022/23 an der Katholieke Universiteit Leuven. Neben dem Studium ist der Autor als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- Wirtschaftsrecht, Multimedia- und Telekommunikationsrecht von Prof. Dr. *Gerald Spindler* tätig.

Der Beitrag hat seinen Ursprung im Seminar zum Internationalen Strafrecht aus dem WS 2021/22, welches von Prof. Dr. Dr. h.c. *Kai Ambos* an der Georg-August-Universität betreut wurde. Die im Rahmen des Seminars erbrachte vorbereitende Leistung wurde mit 15 Punkten bewertet.

¹ ICTY, Prosecutor v. Tadić, No. IT-94-1-T, Decision on the prosecutor's motion requesting protective measures for victims and witnesses, 10.8.1995, Rn. 55.

² Ebd., Rn. 55; *Bock*, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof (2009), S. 441.

³ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 16. Auflage (2022), § 10 Rn. 303, der auf ein Umdenken in Bezug auf die Rolle des Zeugen hinweist.

⁴ *Ngane*, The Position of Witnesses before the International Criminal Court (2015), S. 269, die hier von einem Recht des Zeugen auf Schutz spricht.

⁵ *Ambos/Schabas/McDermott*, Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Edition (2022), Art. 67 Rn. 7.

⁶ *Beulke/Swoboda* (Fn. 3), § 10 Rn. 303, der hier verfassungsrechtlich auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG), das Persönlichkeitsrecht oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) und strafprozessual auf die §§ 223, 251 StPO verweist.

⁷ *Beulke/Swoboda* (Fn. 3), § 10 Rn. 303.

⁸ Ab hier als Kosovo-Sondertribunal bezeichnet.

⁹ So als Beispiele: *Ambos/Donat Cattin* (Fn. 5), Art. 68 Rn. 2 für das ICTR und ICTY mit weiteren Verweisen; Specialist Prosecutor's Office, Specialist Prosecutor: We must protect those who seek justice, Pressemitteilung vom 16.10.2021, <https://www.scp-ks.org/en/specialist-prosecutor-we-must-protect-those-who-seek-justice>, zuletzt abgerufen am 14.2.2023 für das Kosovo-Sondertribunal; auch *Meisenberg*, Die Verfahrens- und Beweisregeln der Kosovo Specialist Chambers, ZIS 2017, 746 (751) spricht von Bedrohungen und Einschüchterungen von Zeugen im Kosovo.

¹⁰ *Bock* (Fn. 2), S. 430.

¹¹ *Ambach*, Die Rechtsprechung der Rechtsmittelkammer der UN-ad hoc Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda in den Jahren 2009 und 2010, ZIS 2011, 857 (869) zur höheren Abhängigkeit internationaler Strafverfahren vom Zeugenbeweis.

der Elemente des fairen Verfahrens benannt werden. Der gefundene Unterschied soll hier erneut den Blickpunkt bestimmen. Es soll versucht werden, für das bestehende Problem eine Lösung zu finden.

B. Verankerung des Zeugenschutzes und des Rechts auf ein faires Verfahren

Um das Verhältnis und mögliche Konfliktpotenzial zwischen Zeugenschutz und einem fairen Verfahren näher zu verstehen, muss zunächst untersucht werden, an welcher Stelle diese normativ verankert sind. Hier bietet es sich aufgrund des längeren Bestehens an, zunächst das Recht des Internationalen Strafgerichtshofs (I.), sodann das Recht des Kosovo-Sondertribunals (II.) in den Blick zu nehmen und im Anschluss einen strukturellen Vergleich anzustellen (III.). Beschränkt wird der Blick hierbei zunächst auf die Maßnahme der Anonymität eines Zeugen.

I. Internationaler Strafgerichtshof

Der Internationale Strafgerichtshof wurde auf der Grundlage eines multilateralen völkerrechtlichen Vertrages, des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.7.1998,¹² geschaffen und nahm seine Tätigkeiten am 1.7.2002 mit in Kraft treten des Statuts auf.¹³ Dieses Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁴ und die entsprechende Verfahrens- und Beweisordnung¹⁵ behandeln an unterschiedlichen Stellen den Zeugenschutz und das Recht auf ein faires Verfahren. Auch die »Regulations of the Court«¹⁶ und die »Regulations of the Registry«¹⁷ können von Relevanz sein.¹⁸

1. Zeugenschutz, Art. 68 IStGH-Statut

Als wichtigste Norm zum Zeugenschutz lässt sich Art. 68 IStGH-Statut nennen. Alle Normen, die Art. 68 IStGH-Statut enthält, sind im kompletten Verfahren anwendbar.¹⁹ Nach Art. 68 I 1 IStGH-Statut ist der Gerichtshof dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit sowie des körperlichen und seelischen Wohls von Zeugen zu ergreifen. Der Begriff Gerichtshof umfasst an dieser Stelle die Kammern, den Ankläger und die Kanzlei.²⁰ Geeignete

Maßnahmen sind hier unter anderem die, die in IStGH-Regel 87 aufgezählt werden.²¹ Aufgrund des generellen Charakters erlaubt die Norm jedoch auch das Ergreifen anderer Maßnahmen.²² Jegliche Maßnahmen dürfen die Rechte des Angeklagten (Art. 67 IStGH-Statut) sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens jedoch nicht beeinträchtigen oder damit unvereinbar sein, Art. 68 I 3 IStGH-Statut. Als eine explizite Ausnahme zum Öffentlichkeitsgrundsatz kann Art. 68 II IStGH-Statut genannt werden.²³ Eine geeignete Maßnahme zum Zeugenschutz kann, unter vielen anderen, eine Form der Anonymität von Zeugen sein.

a) Anonymität von Zeugen und deren Erscheinungsformen

Zunächst ist bei der Anonymität von Zeugen, welche die Basis aller Schutzmaßnahmen ist,²⁴ zwischen verschiedenen Formen zu differenzieren. Laut Literatur kann die Anonymität zum einen in der Nichtoffenlegung der Identität gegenüber der Öffentlichkeit bestehen, und zum anderen kann der Zeuge gegenüber der Verteidigung und damit dem Angeklagten anonymisiert werden.²⁵ Weiterhin ist es sinnvoll, aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensabschnitte²⁶ eine zeitliche Unterteilung in teilweise und vorübergehende sowie teilweise und dauerhafte Anonymität vorzunehmen.²⁷ Als dritte Form kann die absolute Anonymität genannt werden, die zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit eröffnet, die Identität des Zeugen zu erfahren.²⁸ Im Folgenden soll der Blick auf die vorübergehende Anonymität gegenüber der Verteidigung und die absolute Anonymität verengt werden.

b) Vorübergehende Anonymität gegenüber der Verteidigung und absolute Anonymität

Relevant für eine vorübergehende Anonymität ist die Beschränkung der Offenlegungspflicht aus IStGH-Regel 76 IV. Diese IStGH-Regel verweist auf die Regeln zum Zeugenschutz und auf die IStGH-Regeln 81 und 82. Es besteht z.B. die Möglichkeit, dass der Ankläger die Interviews mit den Zeugen zunächst redigiert und sie der Kammer zur

12 Rome Statute of the International Criminal Court, Rom, 17.7.1998, UNTS, Bd. 2187, Nr. 38544, S. 3, BGBl. 2000 II, S. 1394 (Sartorius II, Nr. 35).

13 Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Auflage (2022), § 14 Rn. 2-3.

14 Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs wird ab hier als IStGH-Statut bezeichnet.

15 Rules of Procedure and Evidence before the ICC; ab hier als IStGH-Regeln bezeichnet.

16 So für Zeugenschutz z.B. die Regeln 21, 41, 42 und 101 RegC.

17 So für Zeugenschutz z.B. die Regeln 79 und 100 RegR.

18 Ambos/Donat Cattin (Fn. 5), Art. 68 Rn. 12; Schabas, The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute, 2. Edition (2016), S. 1057.

19 Ambos/Donat Cattin a.a.O. (Fn. 5), Art. 68 Rn. 9.

20 Ambos/Donat Cattin a.a.O., Art. 68 Rn. 12 mit Verweis auf Art. 34 IStGH-Statut; Ambos, Treatise on International Criminal Law Volume III:

International Criminal Procedure (2016), S.194; kritisch zur bei der Kanzlei angesiedelten Victims and Witnesses Unit (VWU): Trüg, Die Position des Opfers im Völkerstrafverfahren vor dem IStGH – Ein Beitrag zu einer opferbezogenen verfahrenstheoretischen Bestandsaufnahme, ZStW 2013, 34 (58 f.), der für eine vom IStGH unabhängige internationale Organisation plädiert.

21 Ambos/Donat Cattin (Fn. 5), Art. 68 Rn. 12.

22 Ambos/Donat Cattin ebd., Art. 68 Rn. 12; so auch Schabas (Fn. 18), S. 1059.

23 Schabas (Fn. 18), S. 1061.

24 Bock (Fn. 2), S. 435; zur Anonymität als genereller Regel auch Schabas (Fn. 18), S. 1058.

25 Ambos/Donat Cattin (Fn. 5), Art. 68 Rn. 19.

26 Bzgl. der einzelnen Verfahrensabschnitte wird sich hier an Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Auflage (2018), § 8 Rn. 18-61 orientiert. Einen guten Überblick über den Verfahrensablauf vor dem IStGH enthält Schaubild 15 in § 8 Rn. 25.

27 Del Carpio, Los testigos anónimos en la jurisprudencia del Tribunal Europeo de Derechos Humanos y en la de los Tribunales Penales Internacionales ad-hoc, RP 2007, 35 (41 ff.) und passim.

28 Del Carpio ebd., 35 (41).

Überprüfung vorlegt.²⁹ Die Kammer entscheidet dann und muss das Vorenthalten von Informationen im Einzelfall begründen.³⁰ Mit weiterem Fortschreiten des Verfahrens hat die Verteidigung jedoch ein immer größeres Interesse an Offenlegung.³¹ Die vorübergehende Anonymität gerät hier an einen für die Rechte des Angeklagten und seine Verteidigung sensiblen Punkt.

Im Verfahren zur Bestätigung der Anklage gem. Art. 61 IStGH-Statut ist es in Ausnahmefällen³² für den Ankläger möglich, seine Anklage auf anonyme Zeugenaussagen zu stützen.³³ Hiervon aber eindeutig zu trennen ist die Gewährung von Anonymität für einen Zeugen im Hauptverfahren.³⁴ Diese Anonymität eines Zeugen im Hauptverfahren ist mit Blick auf die Rechte des Angeklagten als besonders kritisch zu sehen.³⁵ In der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs wird festgestellt, dass es keine Vorschrift über die Zulässigkeit einer anonymen Zeugenaussage gebe.³⁶

2. Recht auf ein faires Verfahren

Die zentrale Vorschrift zum Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren für den Angeklagten findet sich in Art. 67 I IStGH-Statut.³⁷ Das Recht auf ein faires Verfahren kommt zuerst und zuvörderst dem Angeklagten eines Strafprozesses zu.³⁸ Im Nachfolgenden werden in Art. 67 I

lit. (a)-(i) IStGH-Statut Mindestgarantien des Angeklagten aufgezählt, die diesem in voller Gleichheit (»[...]in full equality[...]«) zustehen sollen.

Die dem Angeklagten zustehenden Mindestgarantien sind:

Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer Sprache, die er vollständig versteht und spricht, über Art, Grund und Inhalt der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten.

Er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum freien und vertraulichen Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben.

Weiterhin muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen. Vorbehaltlich des Art. 63 II IStGH-Statut muss er bei der Verhandlung anwesend sein und sich selbst verteidigen dürfen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten. Ihm ist vom Gerichtshof ein Verteidiger beizuordnen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, und zwar unentgeltlich, wenn ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen. Zudem darf er Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken.

Überdies darf er auch Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen, geltend machen und sonstige aufgrund dieses Statuts zulässige Beweismittel beibringen. Er kann die unentgeltliche Beiziehung eines sachkundigen Dolmetschers und die Übersetzungen verlangen, die erforderlich sind, um dem Gebot der Fairness Genüge zu tun, wenn Teile des Verfahrens oder dem Gerichtshof vorgelegte Schriftstücke nicht in einer Sprache gehalten sind, die der Angeklagte vollständig versteht und spricht. Weiterhin darf er nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, und er darf schweigen, ohne dass sein Schweigen bei der Feststellung von Schuld oder Unschuld in Betracht gezogen wird.

Zuletzt kann er eine unbeeidigte mündliche oder schriftliche Erklärung zu seiner Verteidigung abgeben, und es darf ihm weder eine Umkehr der Beweislast noch eine Widerlegungspflicht auferlegt werden. Die augenscheinliche Besonderheit dieser Vorschrift liegt in der Bündelung der Verfahrensrechte, Art. 67 IStGH-Statut.

Weiterhin gewährleistet das komplexe System der Vorschriften über die gegenseitigen Offenlegungspflichten (sog. »disclosure-rules«) die Fairness des Verfahrens.³⁹ Die IStGH-Regeln 76 ff. sind hier für die Offenlegungspflichten von Bedeutung. So muss der Ankläger grundsätzlich die Namen der Zeugen mit Kopien von früheren Statements dieser Zeugen an die Verteidigung weitergeben, IStGH-

²⁹ ICC, Prosecutor v. Lubanga – First Decision on the Prosecution Request and Amended Requests for Redactions under Rule 81, 15.9.2006, PTC I, ICC-01/04-01/06-437, S. 6.

³⁰ ICC, Prosecutor v. Lubanga - Judgement on the appeal of Mr. Thomas Lubanga Dyilo against the decision of Pre-Trial Chamber I entitled »First Decision on the Prosecution Requests and Amended Requests for Redactions under Rule 81«, AC, ICC-01/04-01/06-773, 14.12.2006, Rn. 20.

³¹ Bock (Fn. 2), S. 437.

³² ICC, Prosecutor v. Abu Garda - Decision on the Prosecutor's Requests for Authorisation for Non-Disclosure of Identities of Witnesses [...], PTC 1, ICC-02/05-02/09-74, 31.8.2009, Rn. 5; ICC, Prosecutor v. Abu Garda - Decision on the Prosecutor's Requests for Authorisation for Non-Disclosure of Identities of Witness [...], PTC 1, ICC-02/05-02/09-77, 31.8.2009, Rn. 1.

³³ ICC, Prosecutor v. Lubanga - Judgement on the appeal of Mr. Thomas Lubanga Dyilo against the decision of Pre-Trial Chamber I entitled »First Decision on the Prosecution Requests and Amended Requests for Redactions under Rule 81«, AC, ICC-01/04-01/06-773, 14.12.2006, Rn. 50; ICC, Prosecutor v. Lubanga - Decision concerning the Prosecution Proposed Summary Evidence, PTC 1, ICC-01/04-01/06-517, 4.10.2006, S. 4.

³⁴ Bock (Fn. 2), S. 437.

³⁵ Damaška, Reflections on Fairness in International Criminal Justice, JICJ 2012, 611 (617); Bock (Fn. 2), S. 437.

³⁶ ICC, Lubanga, TC I, Redacted Decision on Intermediaries, 31.05.2010, Rn. 137. Die Kammer stellte fest: »[...] the Rome Statute framework does not provide for the anonymous testimony of witnesses at trial (see e.g. Articles 67(1)(e) and 68(1) of the Statute and Rules 76, 81(4), 81(2) and 87 of the Rules).

³⁷ Ambos/Schabas/McDermott (Fn. 5), Art. 67 Rn. 7; Heinze, International Criminal Procedure and Disclosure (2013), S. 312; Bock (Fn. 2), S. 218.

³⁸ ICC, Prosecutor v. Ngudjolo, AC, Judgment on the Prosecutor's appeal against the decision of Trial Chamber II entitled 'Judgment pursuant to Article 74 of the Statute', ICC-01/04-02/12-271, 7.4.2015, Rn. 561; Ambos/Schabas/McDermott (Fn. 5), Art. 67 Rn. 7; Clooney/Webb, The Right to a Fair Trial in International Law, 1. Edition (2020), S. 37.

³⁹ Bock (Fn. 2), S. 229-230.

Regel 76 I.⁴⁰ Der Beschuldigte und sein Verteidiger sollen nämlich die Möglichkeit haben, sich angemessen auf die Verhandlung vorzubereiten und nicht blind mit dem Zeugen im Gerichtssaal konfrontiert zu werden.⁴¹ Die Offenlegungspflicht ist eine typische Konsequenz von kontradiktorischen Verfahrensmodellen.⁴² Eine Einschränkung kann jedoch, wie oben bereits gesehen, im Falle des Zeugenschutzes oder nationaler Sicherheitsinteressen erfolgen.⁴³

II. Kosovo-Sondertribunal

Das auf Grundlage des Art. 162 der Verfassung des Kosovo und eines entsprechenden kosovarischen Gesetzes geschaffene Kosovo-Sondertribunal,⁴⁴ behandelt in seinem entsprechenden Recht, dem KSC-Gesetz⁴⁵ und den Verfahrens- und Beweisregeln,⁴⁶ an mehreren Stellen den Zeugenschutz und das Recht auf ein faires Verfahren.

1. Zeugenschutz, Art. 23 I KSC-Gesetz

Bemerkenswert ist, dass die Strafprozessordnung des Kosovos vor dem Kosovo-Sondertribunal keine Anwendung findet. Art. 162 VI der Verfassung des Kosovos und Art. 19 I 1 KSC-Gesetz sehen vor, dass die Richter des Sondertribunals schnellstmöglich im Richtergremium nach ihrer Ernennung eine Verfahrens- und Beweisordnung erlassen. Der Zeugenschutz beim Kosovo-Sondertribunal wird vornehmlich in Art. 23 I KSC-Gesetz geregelt. Hiernach sollen die KSC-Regeln, in denen der Zeugenschutz ein zentrales Thema ist,⁴⁷ für den Schutz von Opfern und Zeugen einschließlich ihrer Sicherheit, ihres physischen und psychischen Wohls, ihrer Würde und ihrer Privatsphäre sorgen. Das KSC-Gesetz verweist also für den Zeugenschutz auf die Regeln des Kosovo-Sondertribunals. Diese stehen im 5. Kapitel der KSC-Regeln, dessen Vorschriften in allen Verfahrensabschnitten anzuwenden sind.⁴⁸ Abschnitt IV der KSC-Regeln beschäftigt sich mit dem Schutz von Opfern und Zeugen. Nach KSC-Regel 80 I ordnet ein Richtergremium oder Einzelrichter die

geeigneten Maßnahmen an. Diese Maßnahmen müssen mit den Rechten des Angeklagten vereinbar sein, KSC-Regel 80 I. Auch hier kann die Anonymität von Zeugen eine geeignete Maßnahme sein.

a) Anonymität von Zeugen und deren Erscheinungsformen

Auch die KSC-Regeln differenzieren, wenn es um die Anonymität von Zeugen geht, zwischen Anonymität gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Verfahrensbeteiligten.⁴⁹ Auch die oben bereits vorgenommene Unterteilung in teilweise und vorübergehende, teilweise und dauerhafte, sowie absolute Anonymität⁵⁰ kann auf die Zeugenschutzmaßnahmen des Kosovo-Sondertribunals übertragen werden. Die Untersuchung betrachtet auch hier nur die vorübergehende Anonymität gegenüber der Verteidigung und die absolute Anonymität.

b) Vorübergehende Anonymität gegenüber der Verteidigung und absolute Anonymität

Für die nähere Bestimmung von Maßnahmen ist hier ein Blick in die KSC-Regeln zu werfen. Eine vorübergehende Anonymität des Zeugen kann zunächst durch die Einschränkung der Offenlegungspflicht nach KSC-Regel 105 erfolgen, indem die Offenlegung der Identität in Ausnahmefällen verzögert wird.⁵¹ Eine weitere Vorschrift zur Nichtoffenlegung ist KSC-Regel 80 IV lit. (e) (i). Hier werden den Parteien, also gem. KSC-Regel 2 dem Ankläger und der Verteidigung, unter außergewöhnlichen Umständen und vorbehaltlich aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen kein Material und keine Information offengelegt, die zur Identifizierung des Zeugen führen könnten.

Unter außergewöhnlichen Umständen und vorbehaltlich aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen kann dem Zeugen auch eine »totale« Anonymität gewährt werden, KSC-Regel 80 IV lit. (e) (ii). Da in KSC-Regel 80 IV lit. (e) (i) die Maßnahme auf die Parteien und auf einen bestimmbareren Kreis von Informationen beschränkt wird, kann angenommen werden, dass KSC-Regel 80 IV lit. (e) (ii) einen sachlich größeren Kreis an Informationen umfasst und zeitlich im Hauptverfahren anwendbar sein könnte. Diese Vorschrift könnte am ehesten eine absolute Anonymität normieren.

2. Recht auf ein faires Verfahren

Beim Kosovo-Sondertribunal sichert Art. 21 KSC-Gesetz die Rechte des Angeklagten. Art. 21 II KSC-Gesetz

⁴⁰ Ambos/Schabas/McDermott (Fn. 5), Art. 67 Rn. 53.

⁴¹ ICTY, Prosecutor v. Delalic et al. - Decision on the Defence Motion to Compel the Discovery of Identity and Location of Witnesses, TC II, IT-96-21, 18.3.1997, Rn. 19; ähnlich auch ICC, Katanga and Ngudjolo Decision Evidentiary Scope Confirmation Hearing, 25.4.2008, Rn. 18 und passim; rechtsvergleichend Heinze (Fn. 37), S. 359 ff.; Ambos (Fn. 20), S. 537 f.

⁴² Ambos (Fn. 26), § 10 Rn. 40.

⁴³ Ambos (Fn. 26), § 10 Rn. 40.

⁴⁴ Werle/Jefšberger, Völkerstrafrecht, 5. Auflage (2020), S. 170-171 Rn. 381 mit Verweis auf Law No. 05/L-053 on Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office; so auch: Meisenberg (Fn. 9), ZIS 2017, 746 (746) der zutreffend darauf hinweist, dass die Verfassung zuvor durch die Amendment to the Constitution of the Republic of Kosovo, Amendment No. 24 (No. 05-D-139) v. 3.8.2015, geändert werden musste.

⁴⁵ Law No. 05/L-053 on Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office.

⁴⁶ Rules of Procedure and Evidence before the Kosovo Specialist Chambers; ab hier als KSC-Regeln bezeichnet.

⁴⁷ Meisenberg (Fn. 9), ZIS 2017, 746 (751).

⁴⁸ Meisenberg (Fn. 9), ZIS 2017, 746 (749), der jedoch keine nähere Begründung angibt. Wortlaut und Systematik sprechen jedoch für dieses Ergebnis.

⁴⁹ KSC, The Prosecutor v. Salih Mustafa, Pre-Trial Judge, Framework Decision on Disclosure of Evidence and Related Matters, KSC-BC-2020-05, F00034, ICL 1977 (KSC 2020), 9.10.2020, Rn. 19; Meisenberg (Fn. 9), ZIS 2017, 746 (751).

⁵⁰ Del Carpio (Fn. 27), 41 ff.

⁵¹ Heinze, The Kosovo Specialist Chambers' Rules of Procedure and Evidence, EJIL Talk vom 17.8. 2017, <https://www.ejiltalk.org/the-kosovo-specialist-chambers-rule-of-procedure-and-evidence/>, zuletzt abgerufen am 14.2.2023; übereinstimmend auch Meisenberg (Fn. 9), ZIS 2017, 746 (751).

garantiert hierbei ein faires und öffentliches Verfahren. Dieses faire Verfahren steht jedoch unter dem Vorbehalt des Art. 23 KSC-Gesetz und jeder angeordneten Maßnahme zum Zeugenschutz. Dies könnte unter Umständen eine enorme Einschränkung der Rechte des Angeklagten bewirken. In Art. 23 IV KSC-Gesetz werden Mindestgarantien aufgezählt, die dem Angeklagten in voller Gleichheit (»[...] in full equality[...]«) zustehen sollen, Art. 21 IV lit. (a)-(h) KSC-Gesetz.

Weiterhin von Relevanz sind die grundsätzlich vollumfänglichen Offenlegungspflichten, von denen nur bei unbedingter Erforderlichkeit Ausnahmen erlaubt sind.⁵² Dieses System der Offenlegung muss eine Balance zwischen Zeugenschutz und der Verpflichtung, die Rechte des Angeklagten zu wahren, halten.⁵³ Beim Kosovo-Sondertribunal muss grundsätzlich nur ein Statement der intendierten Zeugen offengelegt werden, KSC-Regel 102 I lit. (b) (i).⁵⁴ Für diese Ansicht spricht zum einen der Wortlaut der Vorschrift, die klar von Statements spricht. Im Vergleich hierzu wird in der Ausnahmenvorschrift der KSC-Regel 105 I von Identität gesprochen. Zum anderen kann aus einer Gesamtschau der Normen des KSC-Gesetzes und der KSC-Regeln geschlossen werden, dass der Zeugenschutz beim Kosovo-Sondertribunal eine herausragende Rolle einnimmt, siehe z.B. Art. 21 II, 23 KSC-Gesetz und KSC-Regeln 80 I und IV, 102 I lit. (b) (i), 105 I.

III. Struktureller Vergleich

Der Zeugenschutz und das Recht auf ein faires Verfahren werden strukturell recht ähnlich geregelt. Hier soll nun auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zusammenfassend eingegangen werden.

1. Generelles zum Zeugenschutz

Beide Gerichtshöfe haben in ihrem jeweiligen Recht zentrale Vorschriften für den Zeugenschutz. Für den Internationalen Strafgerichtshof ist Art. 68 I IStGH-Statut die zentrale Ermächtigungsgrundlage für geeignete Maßnahmen zum Zeugenschutz, wobei IStGH-Regel 87 beispielhaft einige Maßnahmen nennt, die als geeignet gelten.⁵⁵ Auch das Kosovo-Sondertribunal hat mit Art. 23 I KSC-Gesetz i.V.m. KSC-Regel 80 I eine solche Vorschrift. Beim Vergleich von KSC-Regel 80 mit Art. 68 I IStGH-Statut fällt eine große Ähnlichkeit auf. So erlauben beide Vorschriften zunächst generell das Ergreifen geeigneter Maßnahmen. Was geeignete Maßnahmen sind, wird weiter in den entsprechenden Regeln konkretisiert, siehe IStGH-Regel 87 III und KSC-Regel 80 IV. Zudem gilt bei beiden Gerichtshöfen, dass die Maßnahmen zum Zeugenschutz den Rechten des Angeklagten im Prinzip gegenübergestellt werden und

eine Abwägung erforderlich ist, Art. 68 I 3 IStGH-Statut und KSC-Regel 80 I. Weiterhin kann bei beiden Gerichtshöfen in zweierlei Hinsicht differenziert werden. Zum einen existieren Zeugenschutzmaßnahmen, die eine Anonymität gegenüber der Öffentlichkeit oder gegenüber der Verteidigung bewirken.⁵⁶ Zum anderen kann zwischen teilweiser und vorübergehender, teilweiser und dauerhafter, sowie absoluter Anonymität unterschieden werden.⁵⁷

2. Vorschriften zur vorübergehenden Anonymität gegenüber der Verteidigung und totale Anonymität im Speziellen

Bei den Vorschriften zur vorübergehenden Anonymität gegenüber der Verteidigung und bei dem Sonderfall der totalen Anonymität finden sich Unterschiede zwischen dem Kosovo-Sondertribunal und dem Internationalen Strafgerichtshof. Deshalb sollen sich diese beiden Fälle nun etwas näher angesehen werden.

a) Vorschriften zur vorübergehenden Anonymität gegenüber der Verteidigung

Die Vorschriften zur vorübergehenden Anonymität gegenüber der Verteidigung sind bei beiden Gerichtshöfen besonders in Form der Nichtoffenlegung vor dem Hauptverfahren zu finden. So bestehen sowohl beim Kosovo-Sondertribunal als auch beim Internationalen Strafgerichtshof Vorschriften, die eine Einschränkung der Offenlegungspflichten erlauben, siehe IStGH-Regel 76 IV und KSC-Regel 105. Der Umfang der Offenlegungspflichten unterscheidet sich jedoch.⁵⁸ Weiterhin hat das Kosovo-Sondertribunal eine besondere Vorschrift, die unter außergewöhnlichen Umständen und vorbehaltlich aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen die Offenlegung gegenüber dem Ankläger und der Verteidigung einschränkt, KSC-Regel 80 IV lit. (e) (i).

b) Vorschriften zur absoluten Anonymität

Der gravierende Unterschied ist KSC-Regel 80 IV lit. (e) (ii), die eine totale Anonymität erlaubt. Eine Vorschrift für eine anonyme Zeugenaussage ist im Recht des Internationalen Strafgerichtshofs nicht zu finden.⁵⁹ Die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs weicht hier von der des ICTY ab, das in seiner Tadić-Entscheidung unter Aufstellung von fünf Bedingungen eine Anonymität im Hauptverfahren gewährt hat.⁶⁰ Diese Entscheidung gilt als sehr

⁵⁶ Siehe hierzu B. I. 1. a) und B. II. 1. a).

⁵⁷ Siehe hierzu ebenfalls B. I. 1. a) und B. II. 1. a).

⁵⁸ Heinze (Fn. 51); a.A. Meisenberg (Fn. 9), ZIS 2017, 746 (751).

⁵⁹ Für das Fehlen einer Vorschrift zur Zulässigkeit einer anonymen Zeugenaussage: ICC, Lubanga, TC I, Redacted Decision on Intermediaries, 31.5.2010, Rn. 137. Die Kammer stellte fest: »[...] the Rome Statute framework does not provide for the anonymous testimony of witnesses at trial« (see e.g. Articles 67(1)(e) and 68(1) of the Statute and Rules 76, 81(4), 81(2) and 87 of the Rules).

⁶⁰ ICTY, Prosecutor v. Tadić, No. IT-94-1-T, Decision on the Prosecutor's Motion Requesting Protective Measures for Victims and Witnesses, 10.8.1995, Rn. 55.

⁵² KSC, The Prosecutor v. Salih Mustafa, Pre-Trial Judge, Framework Decision on Disclosure of Evidence and Related Matters, KSC-BC-2020-05, 9.10.2020, Rn. 73 mit Verweis auf Rechtsprechung des IStGH.

⁵³ KSC a.a.O., Rn. 31.

⁵⁴ Heinze (Fn. 51); a.A. Meisenberg (Fn. 9), ZIS 2017, 746 (751).

⁵⁵ Ambos/Donat Cattin (Fn. 5), Art. 68 Rn. 12.

umstritten.⁶¹ Dennoch könnte mit KSC-Regel 80 IV lit. (e) (ii) eine solche absolute Anonymität normiert sein.

3. Vorschriften zum fairen Verfahren

Auch die Vorschriften in Bezug auf ein faires Verfahren weisen eine erhebliche Ähnlichkeit auf. Ein faires Verfahren und die Rechte des Angeklagten sichert beim Internationalen Strafgerichtshof Art. 67 I IStGH-Statut und beim Kosovo-Sondertribunal Art. 21 II und IV KSC-Gesetz. Beide Gerichtshöfe garantieren ein faires und öffentliches Verfahren für den Angeklagten, Art. 67 I IStGH-Statut und Art. 21 II KSC-Gesetz. Sodann folgt in beiden Fällen eine Aufzählung von Mindestgarantien, Art. 67 I lit. (a)-(i) und Art. 21 IV lit. (a)-(h) KSC-Gesetz. Wichtig ist jedoch, dass Art. 21 II KSC-Gesetz ein faires und öffentliches Verfahren anscheinend nur vorbehaltlich des Schutzes von Zeugen gewährt. Diese Vorschrift erinnert stark an Art. 21 II ICTY-Statut.⁶²

Von Bedeutung sind weiterhin, wie oben bereits angedeutet, die Offenlegungspflichten bei beiden Gerichtshöfen. Die Offenlegungspflichten sind das Herzstück des Rechts auf ein faires Verfahren des Angeklagten.⁶³ Beim Internationalen Strafgerichtshof bestimmen die IStGH-Regeln 76 ff. die für ein faires Verfahren wichtigen Offenlegungspflichten und beim Kosovo-Sondertribunal sind die KSC-Regeln 102 ff. relevant. IStGH-Regel 76 I verpflichtet hierbei den Ankläger den Namen des Zeugen und Kopien von früheren Statements dieser Zeugen offenzulegen,⁶⁴ wohingegen KSC-Regel 102 I lit. (b) (i) nur zur Offenlegung eines Statements des intendierten Zeugen verpflichtet.⁶⁵ Die IStGH-Regel ist somit als etwas strenger zu betrachten, da sie zusätzlich zu einem Statement des Zeugen noch seinen Namen verlangt.

4. Zwischenergebnis

Mit Blick auf einzelne Vorschriften lässt sich die Hypothese aufstellen, dass das Kosovo-Sondertribunal einen strukturell stärker ausgeprägten Zeugenschutz hat. Dies gilt insbesondere für den Teilaspekt der totalen Anonymität. Leider sind die beim strukturellen Vergleich angesprochenen Punkte nur ein kleiner Ausschnitt aus dem System des Kosovo-Sondertribunals. Dennoch lassen sich gerade hier gravierende Unterschiede feststellen. Zum einen sind die Offenlegungspflichten des Anklägers beim Kosovo-Sondertribunal weniger umfangreich als beim Inter-

nationalen Strafgerichtshof⁶⁶ und zum anderen normieren die KSC-Regeln zwei besondere Formen der Anonymität des Zeugen.⁶⁷ Dieser kann einmal gegenüber den Parteien anonymisiert werden, KSC-Regel 80 IV lit. (e) (i). Aber auch die umstrittene totale Anonymität eines Zeugen während der Hauptverhandlung ist möglich, KSC-Regel 80 IV lit. (e) (ii). Weiterhin soll nun, da dies den größten strukturellen Unterschied darstellt, die absolute Anonymität näher betrachtet werden. Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung des fairen Verfahrens.

C. Konflikt zwischen Zeugenschutz und dem Recht auf ein faires Verfahren

Dass Maßnahmen zum Zeugenschutz zu einem Konflikt mit dem Rechtskreis des Angeklagten, so z.B. dem Konfrontations- und Fragerecht, aber auch allgemeinen Verfahrensgarantien wie dem Unmittelbarkeits- und dem Mündlichkeitsgrundsatz führen können, ist in der Literatur schon ausreichend thematisiert worden.⁶⁸ Es sollte jedoch strikt unterschieden werden, welche Rechte hier im Konflikt miteinander stehen. Der Konflikt findet nämlich häufig in Relation zu einer spezifischen Komponente des Rechts auf ein faires Verfahren statt und verletzt dieses dann im Ergebnis.⁶⁹ Insgesamt besteht das Recht auf ein faires (Straf-)Verfahren aus verschiedenen Komponenten,⁷⁰ von denen für die in dieser Untersuchung behandelten Maßnahmen aber nur einige von Relevanz sind. Das Recht auf ein faires Verfahren ist also ein generelles, aus mehreren spezifischen Rechten bestehendes Konzept.⁷¹

I. Totale Anonymität

Die totale Anonymität eines Zeugen ist eine Besonderheit des Kosovo-Sondertribunals und in KSC-Regel 80 IV lit. (e) (ii) festgelegt. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in den IStGH-Regeln nicht. Ein Vergleich mit den anderen Maßnahmen in KSC-Regel 80 IV zeigt, dass unter totaler Anonymität vermutlich eine absolute Anonymität zu verstehen ist. Die absolute Anonymität solle eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren sein, da sie ein Kreuzverhör unmöglich mache.⁷² Dennoch wurden vom ICTY

61 ICTY, Prosecutor v. Tadić, No. IT-94-1-T, Separate Opinion Judge Stephen S. 11, 15 und passim; bestätigt wurde das Urteil durch ICTY, Prosecutor v. Blaškić, No. IT-95-14, Decision on the application of the prosecutor dated 17.10.1996 in respect of the protection of witnesses, 5.11.1996, Rn. 34; krit. zur Tadić-Entscheidung u.a. Leigh, Witness Anonymity is Inconsistent with Due Process, AJIL 1997, 80.

62 ICTY-Statut bezeichnet hier das »Updated Statute of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia as amended 7.7.2009 by Resolution 1877«.

63 Swoboda, Verfahrens- und Beweisstrategien vor den UN-ad hoc Tribunalen (2013), S. 178.

64 Ambos/Schabas/McDermott (Fn. 5), Art. 67 Rn. 53.

65 Heinze (Fn. 51); a.A. Meisenberg (Fn. 9), ZIS 2017, 746 (751).

66 Heinze (Fn. 51); a.A. Meisenberg (Fn. 9), ZIS 2017, 746 (751).

67 Siehe hierzu unter B. III. 2. b).

68 Trüg, Die Position des Opfers im Völkerstrafverfahren vor dem IStGH – Ein Beitrag zu einer opferbezogenen verfahrenstheoretischen Bestandsaufnahme, ZStW 2013, 34 (56 f.), der aufgrund der opferbezogenen Ausrichtung seines Aufsatzes hier von Opfern spricht und ihnen vor dem Vorliegen der materiellen Kriterien für den Opferstatus schon eine eigenständige Verfahrensposition zubilligt. Zum Konflikt kann es jedoch schon bei einem reinen Zeugenstatus kommen, wie Art. 68 IStGH-Statut und IStGH-Regel 87 mit ihren für die Rechte des Angeklagten einschneidenden Zeugenschutzmaßnahmen zeigen.

69 Clooney/Webb (Fn. 38), S. 748 und passim.

70 Hofmann/Boldt, Kommentar zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1. Auflage (2005), Art. 14 Rn. 4; Pache, Das europäische Grundrecht auf einen fairen Prozess, NVwZ 2001, 1342 (1343).

71 Zappalà, Human Rights in International Criminal Proceedings (2003), S. 111.

72 Del Carpio (Fn. 27), RP 2007, 35 (50).

Bedingungen aufgestellt, bei deren Vorliegen eine anonyme Zeugenaussage im Hauptverfahren möglich ist⁷³ und nicht das Recht des Angeklagten auf ein Kreuzverhör verletzt wird.⁷⁴ Dies ist aber letztlich im Ergebnis nur möglich, weil diese Anonymität nur eine teilweise und dauerhafte, aber keine absolute war.⁷⁵ Somit muss sich an dieser Stelle nun konkret gefragt werden, was für eine Form der Anonymität in KSC-Regel 80 IV lit. (e) (ii) normiert ist.

1. KSC-Regel 80 IV lit. (e) (ii) als absolute Anonymität

Die absolute Anonymität könnte letztlich nur ein Konzept sein, unter das die totale Anonymität aus KSC-Regel 80 IV lit. (e) (ii) einzuordnen ist. Deshalb soll an dieser Stelle die Regel ausgelegt werden. Als Ausgangspunkt muss zunächst der Wortlaut im Englischen genommen werden, KSC-Regel 2. Der Begriff »total anonymity« lässt von seinem allgemeinen Sprachgebrauch auf umfassende Anonymität schließen. Von einem systematischen Standpunkt lässt sich dies mit KSC-Regel 80 IV lit. (e) (i) bestätigen. Diese Regel beschränkt nämlich ihre Anonymität zum einen in zeitlicher Hinsicht und zum anderen in personeller. Der Unterschied zwischen diesen beiden Regeln muss also gerade in der Steigerung der beiden Elemente, die eine Anonymität ausmachen, also Dauer und umfasster Personenkreis, liegen. Weiterhin gibt es gerade im Kosovo ein sehr angespanntes Klima für mögliche Zeugen.⁷⁶ Eine solche Regelung scheint also auch für das Funktionieren des Tribunals wichtig zu sein. Auch die hohen Schwellen einer solchen Maßnahme, namentlich außergewöhnliche Umstände und der Vorbehalt aller anderen notwendigen Schutzmaßnahmen, lassen auf eine Zeugenschutzmaßnahme schließen, die das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren verhältnismäßig stark beeinträchtigt. Es sprechen also gleich mehrere Gründe für die Annahme, in KSC-Regel 80 IV lit. (e) (ii) eine Normierung der absoluten Anonymität zu sehen.

2. Konflikt mit dem Recht des Angeklagten auf ein Kreuzverhör

Somit müsste im Grunde das Recht des Angeklagten auf ein Kreuzverhör verletzt sein, da dies bei einer absoluten Anonymität unmöglich ist.⁷⁷ Dies wäre beim Internationalen Strafgerichtshof, wenn eine ähnliche Regel existieren würde, nicht der Fall, da hier gar kein Kreuzverhör vorgesehen ist.⁷⁸ Hier gibt es nur das Recht, Fragen an den Belastungszeugen zu stellen.⁷⁹ Beim Verfahren vor dem Kosovo-Sondertribunal ist jedoch ausdrücklich ein Kreuzverhör vorgesehen, siehe

KSC-Regel 143 III. Eine Verletzung der Fairness in diesem Fall könnte jedoch bei einer konzeptuellen Betrachtungsweise⁸⁰ ausgeschlossen sein. Für diese Betrachtungsweise sprechen mannigfaltige Gründe.⁸¹ Ein Grund, warum der angelegte Maßstab für Fairness nicht zu hoch angesetzt werden sollte, ist die komplexe tatsächliche und rechtliche Lage, der die internationalen Strafgerichte gegenüberstehen.⁸² Dies trifft auch für das Kosovo-Sondertribunal zu. Diese besondere Lage ist es letztendlich auch, die Verfahren vor internationalen Strafgerichten abhängiger von Zeugenaussagen macht.⁸³ Würde nun Zeugen, die durchaus zur Aussage bereit sind, die aber aufgrund immer noch bestehender Strukturen stark gefährdet sind, die Möglichkeit der absoluten Anonymität verwehrt, so bestünde die Gefahr fehlender Beweismittel. Eine Verurteilung durch das Kosovo-Sondertribunal könnte aufgrund fehlender Beweismittel nicht jenseits berechtigter Zweifel erfolgen, wie es KSC-Regel 158 III vorsieht.

II. Zwischenfazit

Dies würde im Ergebnis zum Entstehen eines straffreien Raumes führen. Ein solches Ergebnis erscheint nicht hinnehmbar, weshalb in besonderen Fällen vor dem Kosovo-Sondertribunal auch eine absolute Anonymität möglich sein sollte. Nach der konzeptuellen Betrachtungsweise müsste hier auch nicht unbedingt eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren vorliegen.

D. Fazit

Zunächst lässt sich festhalten, dass der Internationale Strafgerichtshof und das Kosovo-Sondertribunal etliche Vorschriften mit Bezug auf den Schutz von Zeugen und das Recht auf ein faires Verfahren bereitstellen (B. I. und B. II.). Diese weisen in ihrer groben Struktur eine gewisse Ähnlichkeit auf (B. III.). So kann bei beiden Gerichtshöfen eine Unterteilung der Anonymität als Zeugenschutzmaßnahme vorgenommen werden. Zum einen kann einem Zeugen gegenüber der Öffentlichkeit und zum anderen gegenüber der Verteidigung Anonymität gewährt werden. Weiterhin gibt es bei beiden Gerichtshöfen grundsätzlich auch verschiedene Formen der Anonymität, wodurch auf einer zweiten Ebene zwischen teilweiser und vorübergehender, teilweiser und dauerhafte, sowie absoluter Anonymität unterschieden werden kann. Beim Kosovo-Sondertribunal ist jedoch eine Vorschrift vorzufinden, die im Ergebnis eine absolute Anonymität des Zeugen gewährt. Diese Vorschrift ist letztlich auch der gravierende Unterschied zwischen den beiden Gerichtshöfen und ist geeignet die Balance zwischen Zeugenschutz und den Rechten des Angeklagten zu stören. Eine Störung der Balance zwischen Zeugenschutz und dem Recht auf ein faires Verfahren und die daraus resultierende Verletzung eines fairen Verfahrens kann jedoch unter einer konzeptuellen Betrachtungsweise verneint werden.

73 ICTY, Prosecutor v. Tadić, Decision on the Prosecutor's Motion Requesting Protective Measures for Victims and Witnesses, TC II, IT-94-I-T, 10.8.1995, Rn. 62-66.

74 *Del Carpio* ebd. (Fn. 27), RP 2007, 35 (49 f.).

75 *Del Carpio* ebd., 35 (49 f.).

76 Specialist Prosecutor's Office (Fn. 6) für das Kosovo-Sondertribunal; auch *Meisenberg* (Fn. 9), ZIS 2017, 746 (751) spricht von Bedrohungen und Einschüchterungen von Zeugen im Kosovo.

77 *Del Carpio* (Fn. 27), RP 2007, 35 (50).

78 *Bock* (Fn. 2), S. 425.

79 *Bock* ebd., S. 425.

80 *Damaška* (Fn. 35), JICJ 2012, 611 (611).

81 Zu den einzelnen Gründen siehe *Damaška* (Fn. 35), JICJ 2012, 611.

82 *Damaška* a.a.O., 611 (613).

83 *Ambach* (Fn. 11), ZIS 2011, 857 (859).